

## 001 / 2025 Rundschreiben

### Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag
- ÖGAM
- Mitglieder der ÄsthOP-Kommission

Wien, 02.01.2025

### **Betrifft: 3. Novelle der ÄsthOp-VO 2013 – Information an Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin zur ästhetischen Operation „Fadenlifting“ sowie zu diesbezüglichen Übergangsbestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf das ÖÄK-RS 173/2024 sowie die 3. Novelle der Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über Qualifikationen und einen Operationspass für ästhetische Operationen (ÄsthOp-VO 2013), welche von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 13.12.2024 beschlossen wurde und am 01.01.2025 in Kraft getreten ist:

Mit o.g. Novelle wurde – nach fachlicher Befassung des BMSGPK – „Fadenlifting“ mit PLLA-, PLCL-, Polypropylen- und PDO-Fäden als ästhetische Operation eingestuft.

- Das bedeutet, dass Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin zur Durchführung dieser Eingriffe hinkünftig über eine entsprechende Berechtigung gemäß § 4 Abs 3 Z 3 ÄsthOpG iVm § 3 Abs 1 ff ÄsthOp-VO 2013 verfügen müssen.
- Für jene Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin, die bereits **in den letzten drei Jahren** vor Inkrafttreten o.g. Novelle (01.01.2025) Fadenliftings in selbständiger Berufsberechtigung durchgeführt haben, wurde eine Übergangsbestimmung (vgl § 5a ÄsthOp-VO 2013) geschaffen:

Demnach haben diese betroffenen Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin – so sie weiterhin Fadenliftings durchführen möchten – bis **längstens 31. Dezember 2025** einen Antrag auf Erteilung einer Berechtigung **bei der Österreichischen Ärztekammer** ([post@aerztekammer.at](mailto:post@aerztekammer.at)) einzubringen. Im Rahmen der Antragstellung ist nachzuweisen, wo bzw wie die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die Durchführung der ästhetischen Operation Fadenlifting erworben und wie viele Eingriffe (mindestens 8 Fadenliftings) in den letzten drei Jahren durchgeführt wurden. Der Nachweis über das Erlernen dieser Operation an einer anerkannten Ausbildungsstätte ist diesfalls (im Rahmen der Übergangsbestimmung) nicht erforderlich. Über die Erteilung der beantragten Berechtigung entscheidet der Präsident der Österreichischen Ärztekammer nach einer fachlichen Beratung mit Bescheid.

Es wird um Weiterleitung dieser Information an die betroffenen ärztlichen Mitglieder in Ihrem Wirkungsbereich ersucht.

Mit freundlichen Grüßen



OMR Dr. Johannes Steinhart  
Präsident

